

19.04.88

AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-
und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht
und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbei-
trags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
R

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB IV),
Art. 2 Nr. 22 (§ 1386 Satz 2 RVO),
Art. 3 Nr. 3 (§ 113 Satz 2 AVG) und
Art. 4 Nr. 3 (§ 130 Abs. 7 Satz 2 RKG)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Angabe
"§ 95 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 95 Abs. 1, 2 und 4"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

- b) In Artikel 2 Nr. 22 ist in § 1386 Satz 2 RVO,
in Artikel 3 Nr. 3 ist in § 113 Satz 2 AVG
und in Artikel 4 Nr. 3 ist in § 130 Abs. 7 Satz 2 RKG
jeweils die Angabe "§ 95 Abs. 1" durch die Angabe "§ 95
Abs. 1 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Auf § 95 Abs. 4 SGB IV, der
den Bußgeldrahmen enthält,
wird nicht verwiesen. Zur
Vermeidung von Mißverständnissen
ist die Einbeziehung auch von
Absatz 4 in die Verweisung
angezeigt.

AS

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 f Abs. 2 Satz 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 28 f Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich.
Werden vom Arbeitgeber vor Erlaß
des Beitragssummenbescheids Nach-
weise erbracht, die es ermög-
lichen, Beitragsfreiheit fest-
zustellen oder das Entgelt per-
sonenbezogen zuzuordnen, ent-
fallen zwangsläufig die Voraus-
setzungen des Satzes 1 oder es
sind zumindest die Voraussetzun-
gen des Satzes 2 erfüllt.

Werden derartige Nachweise erst
nach Erlaß des Beitragssummen-
bescheids erbracht, ist § 28 f
Abs. 2 Satz 6 einschlägig und der
Bescheid im Rahmen dieser Vor-
schrift zu widerrufen.

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 28 f Abs. 3 Satz 3 die Worte "oder die Beitragsrechnung" zu streichen.

Begründung:

Die Beitragsrechnung ist ein Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Es bedarf daher - anders als bei dem vom Arbeitgeber erstellten Beitragsnachweis - nicht der Fiktion, daß die Beitragsrechnung vollstreckungsrechtlich als Leistungsbescheid und zwar als solcher der Einzugsstelle gilt.

AS 4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 o Abs. 2 Satz 1 SGB IV)
R

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 28 o Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort "Auskunft" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten unter notwendiger Abstimmung mit der Bußgeldvorschrift des Artikels 1 Nr. 11 - § 95 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV -.

AS 5. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 1 - Eingangsworte - SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 11 sind die Eingangsworte vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig"

Begründung:

Wegen der Bedeutung der hier angesprochenen Mitwirkungspflicht und ihrer Realisierung in der Praxis kann nicht nur darauf abgestellt werden, ob vorsätzlich gegen die Vorschriften gehandelt wird. Es muß auch ein fahrlässiges Handeln einbezogen werden, weil es die Pflicht eines der hier Angesprochenen ist, sich über ihre Mitwirkungspflichten ausreichend und rechtzeitig zu unterrichten.

AS 6. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 1 nach Nr. 1 SGB IV)

Bei Ablehnung
entfällt
Ziff. 7

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 95 Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. entgegen § 28 e als Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht rechtzeitig abführt,"

Begründung:

Verstößen gegen die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 28 e SGB IV sollte wie bisher mit der Möglichkeit der Bußgeldandrohung und -verhängung begegnet werden können.

(noch Ziff. 6)

Wenn den Rentenversicherungsträgern und auch den Einzugsstellen diese Möglichkeit genommen wird, haben sie keine rechtliche Handhabe mehr, gegen säumige Beitragszahler (Arbeitgeber) bei Zahlungsverzug von einer Woche nach Fälligkeit des Beitrages (§ 24 SGB IV) vorzugehen.

Säumniszuschläge können erst nach Ablauf dieser Wochenfrist vom Zahlungspflichtigen erhoben werden. Die Beitreibung der Geldforderungen kann regelmäßig erst nach einer weiteren Woche in die Wege geleitet werden.

Fälligkeitstag ist regelmäßig der 15. des Lohnfolgemonats (§ 23 SGB IV). Nach der beabsichtigten Gesetzesänderung besteht die Gefahr, daß viele Arbeitgeber ihr Zahlungsverhalten insoweit ändern, als sie - nunmehr sanktionsfrei - erst am 21. des Lohnfolgemonats ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen. Bei einer solchen Verlagerung - die bisher durch die Androhung und Verhängung von Bußgeldern durch die Rentenversicherungsträger weitgehend verhindert werden konnte - sind nicht unerhebliche Zinsverluste u.a. für die Rentenversicherungsträger zu erwarten. Diese werden vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger mit jährlich 90 Mio. DM angegeben.

Die bisherige Regelung des § 1429 RVO hat sich als wirksam erwiesen, da die Rentenversicherungsträger die Bußgeldandrohung (Belehrung, Anhörung) insbesondere vorbeugend gegen zu spät zahlende Arbeitgeber richten.

AS 7. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 4 SGB IV)

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziff. 6

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 95 Abs. 4 folgender Satz 2
anzufügen:

"Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 a kann mit
einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Deutsche Mark ge-
ahndet werden."

Begründung:

Die nach § 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IV vorgesehene
Höhe der Geldbuße von 5.000 DM ist bei
Verstößen gegen die Beitragszahlungs-
pflicht nach § 28 c SGB IV nicht ausreichend.

Gegenüber den anderen in § 95 genannten
Ordnungswidrigkeiten (Verstößen gegen
Auskunftspflichten etc.) sollte eine
deutlich höhere und auch bei größeren
Unternehmen wirksame Bußgeldgrenze vor-
gesehen werden. Sie betrug bisher schon
nach § 1429 Abs. 2 RVO seit 1975 unver-
ändert 10.000 DM.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden,
ob es nicht sachgerecht und zweckmäßig ist, neben der Ein-
zugsstelle auch die Träger der gesetzlichen Rentenversiche-
rung und die Bundesanstalt für Arbeit als Verwaltungsbehörden
i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes
zu bestimmen.

(noch Ziff. 8)

Nach den gemachten Erfahrungen hat sich in der Praxis die bisherige Zuständigkeit des Versicherungsträgers bewährt und lag in vielen Fällen auch im Interesse der Einzugsstellen.

AS 9. Zu Art. 2 nach Nr. 14, nach Nr. 16 (§§ 539, 575, 637, 655, 657, 770 RVO)
Art. 19

a) In Artikel 2 sind nach Nummer 14 folgende Nummern 14 a bis c einzufügen:

"14 a. In § 539 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 17 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

"18. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in

- a) Kindergärten,
- b) allgemeinbildenden Schulen,
- c) Hochschulen,

soweit die Maßnahmen von diesen Einrichtungen oder von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden und die Teilnehmer nicht bereits zu den nach Nummer 14 Versicherten gehören."

14 b. In § 575 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Ziffer "14" die Worte "und 18" eingefügt.

14 c. In § 637 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18."

14 d. In § 655 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstaben a und c."

14 e. In § 657 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

"9. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. In § 770 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 657 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 dürfen Beiträge von den Unternehmern nicht erhoben werden."

c) In Artikel 19 Abs. 2 ist der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"in Artikel 2 die Nummern 14 a bis e und 16 a."

(noch Ziff. 9)

- d) Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes im Bereich der berufsbildenden Schulen vorzusehen.

Begründung:

zu Nr. 14 a.

Mit der Änderung soll der unfallversicherte Personenkreis um Kinder und Lernwillige erweitert werden, die als Teilnehmer an z.B. Schultauglichkeitsuntersuchungen, Eignungsprüfungen oder Tests im Feststellungsverfahren nach dem Hochschulrahmengesetz nach geltendem Recht keinen Unfallversicherungsschutz haben, weil sie die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a, b und d RVO (noch) nicht erfüllen. Zur Abgrenzung von dem in der Unfallversicherung grundsätzlichlich unversicherten "Anbahnungsgeschäft" ist es geboten, den Schutz auf solche Maßnahmen zu beschränken, die auf Rechtsvorschriften beruhen und von bestimmten Einrichtungen oder Behörden bzw. in deren Auftrag durchgeführt werden.

zu Nr. 14 b.

Gebotene Gleichstellung gemäß Begründung zu 14 a.

zu Nr. 14 c.

Entsprechend der für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten Unternehmen und Personen getroffenen Regelung ist es geboten, auch hinsichtlich des neu einbezogenen Personenkreises die Unternehmer- und Kollegenhaftung zu beschränken.

(noch Ziff. 9)

zu Nrn. 14 d und e.

Der neu einbezogene Personenkreis läßt sich insbesondere wegen der Regelungskompetenz der Länder keinen bestimmten oder einheitlichen Unternehmen im organisationsrechtlichen Sinne zuordnen. Die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit muß daher pauschal geregelt werden, wobei die Vorschriften für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstaben a, b und d RVO genannten Versicherten als Orientierungshilfe für die sachliche Zuständigkeit dienen können, weil die neu versicherten Maßnahmen ebenfalls auf Rechtsvorschriften beruhen. Da die überwiegende Mehrheit der Kindergartenkinder und Studierenden bei den Ländern versichert ist, erscheint es gerechtfertigt und zweckmäßig, den Versicherungsschutz für die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit den Ländern zuzuweisen. Ein gewisser Ausgleich wird dadurch erzielt, daß aus den gleichen Gründen die Teilnehmer an Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen (öffentliche und private) den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern zugeordnet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Durchführung der Maßnahme bzw. der Tätigkeit. Die Kosten sind nicht quantifizierbar; sie dürfen sich aber in vertretbaren Grenzen halten, da sich die versicherten Maßnahmen nur auf einen bzw. wenige Tage erstrecken. Darüber hinaus wird in einem gewissen Umfang ein Kostenausgleich dadurch erzielt, daß sich mit der Unfallversicherung eine Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung der staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen als regelmäßige Unternehmern der Maßnahme verbindet.

(noch Ziff. 9)

zu b)

Da die neu versicherten Maßnahmen auf Rechtsvorschriften beruhen, sollen die Kosten einheitlich von den Gemeinden getragen werden. Damit wird ausgeschlossen, daß bei privaten Einrichtungen, soweit diese als Unternehmer der Maßnahme auftreten, die Versicherten mittelbar mit Unfallversicherungsbeiträgen belastet werden (vgl. §§ 723, 772 RVO!). Im übrigen besteht zwischen den Teilnehmern an der Maßnahme und der Einrichtung, bei der die Aufnahme angestrebt wird, keine Rechtsbeziehung, so daß eine Belastung der Einrichtung als solche jeglicher Grundlage entbehren würde.

zu c)

Die Änderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

B

In 10. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.